

	<b>Einzelberatung</b>	<b>Unbestellter Vertreterbesuch</b>	<b>Gruppenvorführungen</b>	<b>Vertriebspartner-Weiterbildungen, Veranstaltungen</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
Bayern	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Der Teilnehmerkreis einer Zusammenkunft in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken darf nur die Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörige eines weiteren Hausstands umfassen, § 3 S. 1 VO.	Berufliche und dienstliche Tätigkeiten, bei denen eine Zusammenkunft oder ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, sind zulässig, § 2 Abs. 3 VO.	<a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaylfSMV_4">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaylfSMV_4</a>  Geltung: 25. – 29. Mai 2020
Baden-Württemberg	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Erlaubt; im privaten Raum dürfen grundsätzlich maximal fünf Personen zusammenkommen. Von der 5-Personen-Grenze ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen <ul style="list-style-type: none"> <li>• in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,</li> <li>• Geschwister und deren Nachkommen sind oder</li> </ul>	Erlaubt sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs einschließlich der innerbetrieblichen und -dienstlichen Ausbildung zu dienen bestimmt sind (§ 3 Abs. 2 VO – gültig bis 05. Juni 2020).	<a href="https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200509_Corona-Verordnung.pdf">https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200509_Corona-Verordnung.pdf</a>  Geltung: 18. Mai – bis 15. Juni 2020

			<ul style="list-style-type: none"> <li>• dem eigenen Haushalt angehören sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen (§ 3 Abs. 2 VO).</li> </ul>		
Berlin	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Erlaubt sind lediglich Zusammenkünfte im Kreise der Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, der Angehörigen des eigenen Haushalts und derjenigen Personen, für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht sowie zusätzlich weiteren Personen aus einem anderen Haushalt, § 4 Abs. 1 VO.	Zulässig sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem nach dieser Verordnung zulässigen Betrieb von Betrieben und Unternehmen dienen oder die zur Wahrnehmung oder Inanspruchnahme beruflicher Tätigkeiten unvermeidbar sind (§ 4 Abs. 2 Nr. 2).	<a href="https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/#headline_1_5">https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/#headline_1_5</a> Geltung: 19. Mai – 05. Juni 2020
Brandenburg	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Erlaubt sind lediglich Zusammenkünfte im privaten oder familiären Bereich mit Personen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts, § 5 Abs. 1 VO.	Ab dem 25. Mai 2020 sind Angebote der beruflichen Bildung, einschließlich der Aufstiegsfortbildung und der betrieblichen Qualifizierung, erlaubt (§ 5 Abs. 4). Zugangskontrollen sind durchzuführen. Die Aufbewahrung der Anwesenheitsliste für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung ist zu beachten. Markierung der zur Verfügung stehenden Sitz- oder Stehplätze, Einhaltung der Abstände bei	<a href="https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvblldetail.jsp?id=8644">https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvblldetail.jsp?id=8644</a> Geltung: 09. Mai – 05. Juni 2020

				Beginn, während und am Ende der Veranstaltung (§ 5 Abs. 5).	
Bremen	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	<p>Ansammlungen von mehr als zwei Personen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen gelten für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ehegatten, Lebenspartner, die Partnerin oder den Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft sowie deren oder dessen Kinder (Patchworkfamilie), Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,</li> <li>• Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft leben (Angehörige des eigenen Hausstandes),</li> <li>• Zusammenkünfte zwischen Angehörigen von zwei Hausständen.</li> </ul> <p>§ 6 Abs. 1 S. 2 VO</p>	<p>Ansammlungen sind ausnahmsweise zulässig für die Berufsausübung im Sinne des Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes.</p> <p>(§ 6 Abs. 3 Nr. 1 VO)</p>	<p><a href="https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020_05_19_GBI_Nr_0039_signed.pdf">https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020_05_19_GBI_Nr_0039_signed.pdf</a></p> <p>Geltung: 20. Mai - 05. Juni 2020</p>
Hamburg	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	<p>Die Veranstaltung von Feierlichkeiten in Wohnungen oder anderen nicht-öffentlichen Orten ist untersagt, soweit es nicht gesondert gestattet ist, § 2 Abs. 2 VO.</p> <p>Eine Ausnahmeregelung greift nicht ein.</p>	<p>Erlaubt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontakte, Ansammlungen, Versammlungen und Veranstaltungen von Personen für die Berufsausübung im Sinne des Artikel 12</li> </ul>	<p><a href="https://www.hamburg.de/verordnung/">https://www.hamburg.de/verordnung/</a></p> <p>Geltung: 19. – 31. Mai 2020</p>

				<p>Absatz 1 des Grundgesetzes;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ansammlungen von Personen zu Zwecken der beruflichen Qualifizierung.</li> </ul> <p>(§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 8 VO)</p>	
Hessen	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	<p>Veranstaltungen sind erlaubt, wenn geeignete Hygienekonzepte umgesetzt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind,</li> <li>• maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 5 Quadratmetern, sofern Sitzplätze eingenommen werden, im Übrigen von 10 Quadratmetern, eingehalten werden,</li> <li>• Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn</li> </ul>	<p>Erlaubt sind Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen, wenn die Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 VO).</p>	<p><a href="https://www.hessen.de/sites/default/files/media/lesefassung_cokobev.pdf">https://www.hessen.de/sites/default/files/media/lesefassung_cokobev.pdf</a></p> <p>Geltung: 15. Mai 2020 – 05. Juni 2020</p>

			<p>der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden.</li> </ul> <p>Die Teilnehmerzahl darf 100 nicht übersteigen (§ 1 Abs. 4 VO).</p>		
Mecklenburg-Vorpommern	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Bei Veranstaltungen mit bis zu 75 Personen bedarf es einer Genehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde, § 8 Abs. 5a VO.	Bei Veranstaltungen mit bis zu 75 Personen bedarf es einer Genehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde, § 8 Abs. 5a VO.	<a href="#">Verordnung der Landesregierung MV zum Übergang nach den Corona-Schutzmaßnahmen</a>  Geltung: 08. Mai 2020 – 10. Juni 2020
Niedersachsen	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des	Gruppeneinführungen und Verkaufspartys sind verboten, § 1 Abs. 1 VO.	Zu beruflichen oder Bildungszwecken sind Zusammenkünfte von mehreren Personen zulässig, §§ 2h, 10 Abs. 1 VO. Großveranstaltungen mit 1.000 Personen und mehr	<a href="#">Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie</a>  Geltung: 22. Mai – 10. Juni 2020

	Direktvertriebs.	Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.		sind bis zum 31. August 2020 untersagt, § 1 Abs. 6.	
NRW	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Nach Auskunft der Landesregierung explizit erlaubt (analog § 6 Abs. 3 VO). Hygienestandards des Direktvertriebs sind zu beachten. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Veranstaltungen sind untersagt, § 13 Abs. 1 Nr. 2 VO. Treffen von zwei häuslichen Gemeinschaften sind zulässig.	Berufliche Veranstaltungen möglich; informelle Veranstaltungen wie geselliges Zusammensein am Abend, sind verboten, § 4 Abs. 1. Groß- und Festveranstaltungen sind verboten, § 13.	<a href="#">Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2</a>  Geltung: 22 Mai – 05. Juni 2020
Rheinland-Pfalz	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu 100 Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig, § 3 Abs. 2 S. 1 VO. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3, die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2, § 3 Abs. 2 S. 2 VO. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sowie jede übrige über Absatz 2 Satz 1 hinausgehende Ansammlung von Personen ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften untersagt, § 3 Abs. 3 S. 1 VO. Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in	Erlaubt sind Ansammlungen aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, § 2 Abs. 2 S. 1 VO.	<a href="https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/8. Bekaeempfangsverordnung/8. CoBeLVO.pdf">https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/8. Bekaeempfangsverordnung/8. CoBeLVO.pdf</a>  Geltung: 27 Mai. – 09. Juni 2020

			kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird, § 3 Abs. 7 VO.		
Saarland	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Lediglich „Zusammenkünfte“ in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken sind erlaubt. Eine Zusammenkunft darf nur die Angehörigen des eigenen Haushalts, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister und Geschwisterkinder sowie Angehörige eines weiteren Haushalts umfassen. Darüber hinaus können Ausnahmegenehmigungen auf Antrag von der Ortpolizeibehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist, § 4 VO.	Ansammlungen und Veranstaltungen sind verboten. Ausgenommen sind Ansammlungen und Veranstaltungen, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind, zu dienen bestimmt sind. Die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten. Ausnahmegenehmigungen können von der Ortpolizeibehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall infektionsschutzrechtlich unbedenklich ist, § 3a VO.	<a href="#">Konsolidierte Fassung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie</a>  Geltung: 18. – 31. Mai 2020
Sachsen	Erlaubt unter Einhaltung	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht	Erlaubt ist lediglich eine Ansammlung von mehr als zwei Personen, wenn alle Personen zum selben Hausstand	Erlaubt sind unvermeidbare Zusammenkünfte, die für die Ausübung beruflicher	<a href="#">Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für</a>

	der Hygienestandards des Direktvertriebs.	ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	angehören und lediglich eine hausstandsfremde Person hinzukommt: Alle Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen sind untersagt. Dies gilt auch dann, wenn das Zusammentreffen nicht im öffentlichen Raum stattfindet, § 4 Abs. 1 S. 1 VO. Soweit Personen entsprechend § 2 Absatz 1 zusammentreffen dürfen, liegt keine untersagte Ansammlung nach Satz 1 vor, § 4 Abs. 1 S. 2 VO. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist ausschließlich alleine und mit Angehörigen des eigenen Hausstandes, in Begleitung der Partnerin oder des Partners, sowie mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes gestattet, § 2 Abs. 1 VO.	Tätigkeiten zwingend notwendig sind, § 4 Abs. 2 Nr. 2 VO.	<a href="#">Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO)</a>  Geltung: 15. Mai – 05. Juni 2020
Sachsen-Anhalt	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Nicht-öffentliche Veranstaltungen mit mehr als zehn Personen dürfen nicht stattfinden, § 1 Abs. 1 S. 1 VO. Satz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte mit Angehörigen aus maximal zwei Hausständen oder mit nahen Verwandten sowie deren Ehe- und Lebenspartnern, § 1 Abs. 1 S. 3 VO.	Erlaubt sind unvermeidbare Zusammenkünfte und Ansammlungen soweit die Teilnehmenden aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen unmittelbar zusammenarbeiten, § 1 Abs. 4 Nr. 1 VO.	<a href="#">Sechste Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Sechste SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 6. SARS-CoV-2-EindV)</a>



					Geltung: 28. Mai – 01. Juli 2020
Schleswig-Holstein	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Erlaubt sind Veranstaltungen von mehr als zwei Personen, wenn alle Personen zum selben Hausstand angehören und zusätzlich lediglich Personen eines anderen gemeinsamen Hausstands hinzukommen: Veranstaltungen im privaten Wohnraum und dazugehörigen befriedetem Besitztum sind nur zulässig, wenn sie den in § 2 Absatz 4 genannten Personenkreis nicht überschreiten. § 3 Absatz 3 findet keine Anwendung, § 5 Abs. 3 VO. § 2 Abs. 4 VO regelt: Ansammlungen im öffentlichen Raum und Zusammenkünfte zu privaten Zwecken sind nur von im selben Haushalt lebenden Personen und Personen gestattet, die einem weiteren gemeinsamen Haushalt angehören (Kontaktverbot). Darüber hinaus sind Zusammenkünfte von Ehegatten, Geschiedenen, eingetragenen Lebenspartnern, Lebensgefährten, Geschwistern, eigenen Kindern und anderen in gerader Linie Verwandten zulässig, soweit die Teilnehmerzahl 10 Personen nicht übersteigt.	Erlaubt sind Zusammenkünfte, die aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen erforderlich sind, § 5 Abs. 4 Nr. 2 VO.	<a href="#">Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO)</a>  Geltung: 18. Mai. – 07. Juni 2020

			<p>Hinweis: Es besteht die Möglichkeit, in öffentliche Räume wie Gemeindehäuser oder Co-Working-Spaces etc. auszuweichen. Dann können Gruppenvorfürungen stattfinden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• ein geeignetes Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 VO erstellt wurde,</li><li>• der Veranstalter spätestens bei Beginn der Veranstaltung die Kontaktdaten der Teilnehmenden erhebt (Erhebungsdatum, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer und E-Mail-Adresse);</li><li>• die Teilnehmenden sich während der Veranstaltung auf festen Sitzplätzen befinden;</li><li>• in geschlossenen Räumen keine Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen stattfinden,</li></ul> <p>Die Teilnehmerzahl darf 50 Personen nicht übersteigen.</p>		
--	--	--	---	--	--

Thüringen	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Erlaubt sind Veranstaltungen von mehr als zwei Personen, wenn alle Personen zum selben Hausstand angehören und zusätzlich lediglich Personen eines anderen gemeinsamen Hausstands hinzukommen: Personenmehrheiten, insbesondere bei Veranstaltungen, Versammlungen, Ansammlungen sowie sonstigen öffentlichen oder nicht öffentlichen Zusammenkünften jeder Art, sind untersagt, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, § 2 Abs. 1 VO. Das Verbot gilt nicht bei Personenmehrheiten nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 VO, § 2 Abs. 2 Nr. 1 VO. § 1 Abs. 2 VO regelt: Absatz 1 gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts und Angehörige eines weiteren Haushalts.	Erlaubt sind Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Wirtschaftsunternehmen, § 2 Abs. 2 Nr. 3 VO.	Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2  <a href="https://www.tmasgff.de/covid-19/verordnung">https://www.tmasgff.de/covid-19/verordnung</a> Geltung: 13. Mai – 05. Juni 2020  Ministerpräsident Ramelow hat <a href="#">angekündigt</a> , dass er am 26. Mai 2020 im Kabinett beschließen möchte, landesweite Beschränkungen ab dem 06. Juni 2020 zu beenden. Die Landkreise sollen jedoch weiter regional Beschränkungen erlassen können.
-----------	--	--	---	--	---

**In allen 16 Bundesländern sind Abstandsregeln von 1,5 Metern zu beachten.**

BDD, 27. Mai 2020

### **Haftungsausschluss:**

Der Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V. (BDD) übernimmt keinerlei Gewähr für die Korrektheit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Im Vorfeld sollte mit der örtlichen Ordnungsbehörde im Einzelfall abgesprochen werden, inwieweit das Vorgehen örtlichen Satzungen und Verordnungen entgegensteht. Vor allem der unbestellte Vertreterbesuch wird zum Teil von Behörden als unzulässig angesehen. Haftungsansprüche gegen den BDD, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des BDD kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.